

(5) Auf dem als Zollantrag gemäß Abs. 4 geltenden Exemplar Zollinhalteerklärung sind der Wert auf der Grundlage des Vertrages mit dem ausländischen Käufer in der im Vertrag genannten Währung und der M-Betriebspreis anzugeben. Auf den für postalische Zwecke beigefügten Exemplaren ist nur der Wert auf der Grundlage des Vertrages mit dem ausländischen Käufer in der im Vertrag genannten Währung anzugeben.

(6) Zum Zollantrag gehört das Genehmigungsdokument gemäß § 4 Abs. 1 der Fünfzehnten Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz, das gemäß § 4 Abs. 4 der Fünfzehnten Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz beim zuständigen Postzollamt hinterlegt ist.

(7) Im Zollantrag ist deutlich sichtbar der Vermerk „Ausfuhrgenehmigung beim PZA.....hinterlegt“ anzubringen.

(8) Das Postzollamt hat die Ausfuhrsendungen auf der Grundlage der Zollinhalteerklärung oder des Warenbegleitscheines und/oder Warenbegleitscheines für Teilsendungen abzufertigen. Der als Zollantrag geltende Warenbegleitschein und/oder Warenbegleitschein für Teilsendungen ist mit Kontrollstempelabdruck zu versehen und bei der Sendung zu belassen.

§ 15

Versand der Postsendungen

(1) Sofern bei der Abfertigung von Ausfuhrsendungen zum Postzollverkehr mehrere Pakete zu einem Zollantrag gehören, ist auf dem Paket, dem der Zollantrag beigefügt ist, der Vermerk „... — (Anzahl) Paket-Nr. .../ .../ .../ ...“ anzugeben. Auf den anderen Paketen ist zu vermerken „Zollantrag siehe Paket-Nr. ...“.

(2) Ausfuhrsendungen, die zum Postzollverkehr abgefertigt werden sollen, sind bei dem für den Versender örtlich zuständigen Postamt aufzuliefern. Eine direkte Auflieferung bei dem für den Versender zuständigen Postamt, an dessen Sitz sich ein Postzollamt befindet, ist ebenfalls zugelassen.

(3) Ein Wechsel der Versandart vom Postversand auf Abfertigung zur indirekten Ausfuhr ist zulässig.

§ 16

Wechsel der Versandart

(1) Soll gemäß § 11 Abs. 4 anstatt festgelegtem Frachtversand die Ausfuhr von einer oder mehreren Sendungen auf dem Postwege erfolgen, ist wie folgt zu verfahren:

1. Hat das zuständige Binnenzollamt gemäß § 7 Abs. 3 auf die Anmeldung zur Abfertigung verzichtet, so kann der Versender die Ausfuhrsendung nach Eintragung auf dem Genehmigungsdokument in eigener Verantwortung zum Postversand bringen.
2. Hat das zuständige Binnenzollamt keinen Verzicht auf die Anmeldung zur Abfertigung gemäß § 7 Abs. 3 ausgesprochen, so ist die Ausfuhrsendung durch den Versender unter Vorlage des Exemplars „Herstellerebetrieb“ des Genehmigungsdokumentes und eines Zollantrages dem zuständigen Binnenzollamt vorzuführen. Das Binnenzollamt fertigt die Ausfuhrsendung zur indirekten Ausfuhr ab. Der Versender liefert die abgefertigte Ausfuhrsendung beim örtlich zuständigen Postamt auf.

(2) Soll gemäß § 15 Abs. 3 anstatt festgelegtem Postversand die Ausfuhr von einer oder mehreren Sendungen auf dem Frachtwege erfolgen, ist wie folgt zu verfahren:

1. Bei Ausfuhr in sozialistische Staaten hat der Versender die zum Postversand vorgesehenen Ausfuhrsendungen in eigener Verantwortung in die Genehmigungsdokumente einzutragen und abzubuchen. Im übrigen ist nach den §§ 7, 8, 10 und 11 zu verfahren.
2. Bei Ausfuhr in nichtsozialistische Staaten hat der Versender den Zollantrag für die Ausfuhrsendung dem Postzollamt, bei dem das Genehmigungsdokument hinterlegt wurde, zur Bestätigung der Vorlage des Genehmigungsdokumentes und entsprechenden Abschreibung einzureichen. Das Postzollamt bestätigt die Vorlage des Genehmigungsdokumentes sowie die vorgenommene Abschreibung durch einen Vermerk auf dem Zollantrag und schickt diesen unverzüglich an den Versender zurück, der daraufhin die Abfertigung zur indirekten Ausfuhr beim Binnenzollamt nach den Festlegungen der §§ 7, 8, 10 und 11 vornimmt.

(3) In Ausnahmefällen kann für Ausfuhrsendungen, deren Ausfuhr auf dem Postwege vorgesehen ist, eine Abfertigung durch ein Binnenzollamt zur indirekten Ausfuhr vorgesehen werden. In diesen Fällen ist im Genehmigungsdokument der Vermerk „Postversand—Zollabfertigung erfolgt durch ein Binnenzollamt“ anzubringen. Das Genehmigungsdokument ist beim Versender zu hinterlegen. Die Ausfuhrsendungen sind nach „Abfertigung durch das Binnenzollamt unter Beifügung des Zollantrages beim örtlichen Postamt aufzuliefern.“

V.

Sonstige Bestimmungen

S 17

Versand durch Unterlieferanten

(1) Liegt als Genehmigungsdokument ein Exportauftrag, Exportauftrag (T) oder ein Lieferauftrag auf den Namen eines Hauptlieferanten vor und soll die Ausfuhr unmittelbar durch einen Unterlieferanten erfolgen, so sind für den Lieferanten des Unterlieferanten vom Hauptlieferanten Ausfuhrmeldungen bzw. Warenbegleitscheine für Teilsendungen auszustellen. Die in der Ausfuhrmeldung bzw. dem Warenbegleitschein für Teilsendungen angegebenen Mengen und Werte für den Lieferanteil des Unterlieferanten sind vom Hauptlieferanten in eigener Verantwortung auf dem Genehmigungsdokument einzutragen und abzubuchen.

(2) Die für den Lieferanteil des Unterlieferanten ausgestellten und bestätigten Ausfuhrmeldungen bzw. Warenbegleitscheine für Teilsendungen können für eine oder mehrere Ausfuhrsendungen durch den Unterlieferanten benutzt werden. Die bestätigten Ausfuhrmeldungen bzw. Warenbegleitscheine für Teilsendungen treten an die Stelle der Genehmigungsdokumente. Im übrigen erfolgt die Zollabfertigung nach den Festlegungen über die Abfertigung zur indirekten Ausfuhr.

(3) Die für den Lieferanteil des Unterlieferanten auszustellenden und zu bestätigenden Ausfuhrmeldungen bzw. Warenbegleitscheine für Teilsendungen müs-